

Beleg für den vereinfachten Zuwendungsnachweis

Dieser Beleg kann für Zuwendungen unter 300,00 Euro zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg (quittiert vom Geldinstitut) oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts (Kontoauszug) für den vereinfachten Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 EStDV verwendet werden, um Zuwendungen an die TSG Grün-Weiß Möser e.V. steuerlich geltend zu machen. Für darüberhinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich.

EMPFÄNGER DER SPENDE:

TSG Grün-Weiß Möser e.V.
Hohenwarther Weg 5
39291 Möser

HÖHE DER SPENDE:

Lt. Zahlungsbeleg / Kontoauszug

Die TSG Grün-Weiß Möser e.V. ist wegen der Förderung des Sports nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid des Finanzamtes Genthin (St.Nr. 03/143/02953) vom 02.07.2025 für den letzten Veranlagungszeitraum 2020 bis 2022 nach §5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung an die TSG Grün-Weiß Möser e.V. nur zur Förderung des Sports verwendet wird.

Der Verein ist berechtigt, für Spenden, die ihm für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.